Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2169

1.10.2026

LEITLINIE (EU) 2026/2169 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 15. September 2026

zur Änderung der Leitlinie (EU) 2021/830 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/11) *(EZB/2026/25)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verträge und insbesondere zur Ergänzung der bestehenden monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und ihrer Gegenposten sowie der Zinssätze im Euro-Währungsgebiet, die für die wirtschaftliche, makroprudenzielle und strukturelle Analyse verwendet werden, ist es erforderlich, dass die Europäische Zentralbank (EZB) statistische Daten von den nationalen Zentralbanken (NZBen) erhält, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/2) [1] und der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34) [2] fallen und die über die bereits gemäß der Leitlinie (EU) 2021/830 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/11) [3] erhaltenen Daten hinausgehen, einschließlich statistischer Einzeldaten zu Bilanzpositionen und Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute. Um die Kohärenz innerhalb des Rechtsrahmens der Union zu gewährleisten, ist den jüngsten regulatorischen Entwicklungen in Bezug auf die Systematik der Wirtschaftszweige in europäischen Statistiken gemäß der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) Rechnung zu tragen. Zur Verbesserung der Kohärenz zwischen den von der EZB erhobenen Datensätzen, ist es darüber hinaus angebracht, die Terminologie der genannten Leitlinie an die statistischen Systematiken anzupassen, die in den Jahresabschlüssen und in der Zahlungsbilanz verwendet werden.

(2) In der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) sind bestimmte Meldepflichten für die Zwecke der Berechnung der Mindestreservebasis von Kreditinstituten gemäß der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/1) [4] festgelegt, die von der Übermittlung monatlicher statistischer Daten von den NZBen an die EZB gemäß der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) ausgenommen sind. Um ein umfassendes statistisches Bild der Bilanzdaten von MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstituten zu erhalten und ihre Auswirkungen auf die monetären Aggregate zeitnah zu analysieren, ist es notwendig, dass die EZB auch die für die Mindestreservebasis relevanten statistischen Daten für die Monateüberwacht, die keine Referenzzeiträume für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden sind. Es ist daher angemessen, dass die NZBen der EZB diese statistischen Daten, soweit verfügbar, monatlich übermitteln.

(3) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [5] eingeführte Systematik der Wirtschaftszweige für die Zwecke der europäischen Statistiken NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) wurde überarbeitet. Mit dieser Überarbeitung (NACE Rev. 2.1) wurde die Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 ersetzt, nach der die NZBen verpflichtet waren, der EZB statistische Daten über von MFIs gewährte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu übermitteln. Es ist daher erforderlich, die Meldung dieser statistischen Daten durch die NZBen zu ändern, um sie in Einklang mit dem neuen NACE-System zu bringen.

[1] Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/379/oj).

[2] Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (EZB/2013/34) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1072/oj).

[3] Leitlinie (EU) 2021/830 der Europäischen Zentralbank vom 26. März 2021 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/11) (ABl. L 208 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2021/830/oj).

[4] Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/378/oj).

[5] Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).

(4) Um die Erhebung statistischer Daten über Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gemäß der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 zu erleichtern, können diese Daten aus statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/13) ([6]) gemeldet werden, oder aus alternativen Quellen, die der NZB zur Verfügung stehen, abgeleitet werden. Damit sichergestellt wird, dass diese statistischen Daten für den gesamten Kreis der Berichtspflichtigen jedes Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets repräsentativ sind, ist es erforderlich, dass die auf diese Weise gewonnenen statistischen Daten durch die betreffende NZB oder die EZB hochgerechnet werden, damit sie mit den jeweiligen statistischen Daten zum Quartalsende über die gesamten MFI-Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften konsistent sind.

(5) Die Systematik der Wirtschaftszweige der institutionellen Einheiten gemäß der NACE Rev. 2.1 wird von den NZBen seit Anfang 2026 umgesetzt. Damit genügend Zeit für die vollständige Umsetzung dieser neuen Systematiken verbleibt, sollte bis Ende Oktober 2026 die erste Übermittlung statistischer Daten zu MFI-Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gemäß der Systematik NACE Rev. 2.1 durch die NZBen an die EZB für Referenzzeiträume bis zum zweiten Quartal 2026 stattfinden. Anschließend sollte die Meldung vierteljährlicher statistischer Daten am ersten Arbeitstag des vierten auf das Quartalsende folgenden Monats erfolgen, damit gegebenenfalls genügend Zeit verbleibt, um die gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) gemeldeten statistischen Daten zu diesem Zweck zu verwenden.

(6) Um den analytischen Nutzen der neuen statistischen Daten über MFI-Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gemäß der Systematik NACE Rev. 2.1 zu erhöhen, sollte die erste Übermittlung auch zurückliegende Daten aus dem ersten Quartal 2022 umfassen. Wenn die NZBen beschließen, keine statistischen Daten für Zeiträume vor Anfang 2026 zu erheben und zu übermitteln, ist es erforderlich, dass diese statistischen Daten stattdessen durch die EZB geschätzt werden.

(7) Das Eurosystem verwendet die Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätzen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) und der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 (EZB/2013/34) für Aufgaben der Geldpolitik, Finanzstabilität und makroprudenziellen Politik sowie für Aufgaben im Zusammenhang mit der mikroprudenziellen Beaufsichtigung von Kreditinstituten in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erhoben wurden. Am 23. April 2026 beschloss der EZB-Rat, das Projekt zum Rahmenwerk für ein integriertes Meldewesen (Integrated Reporting Framework — IReF) von der Untersuchungsphase in die Umsetzungsphase zu verlagern. Um den analytischen Wert der Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätzen zu verbessern, zu den Prozessen zur Sicherung der Datenqualität anderer Statistiken beizutragen und zur Unterstützung der Vorbereitungen für IReF als künftige Quelle granularer Daten über die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und anderen Einlagen entgegennehmenden Unternehmen, ist es erforderlich, den Erfassungsbereich des Referenzkreises der Berichtspflichtigen, für den der EZB Einzeldaten gemeldet werden, zu erweitern, um Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, sowie Nicht-MFI-Kreditinstitute einzubeziehen. Darüber hinaus ist es notwendig, die Einzeldaten über MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute, die der EZB in Bezug auf Instrumente und Sektoren gemeldet werden, zu erweitern. Um den NZBen ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Umsetzung der zur Erfüllung der neuen Meldepflichten erforderlichen Instrumente zu geben, sollte die Übermittlung der erweiterten Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätzen ab dem Referenzzeitraum März 2027 gelten.

(8) Die Identifizierung der Kreditinstitute und sonstigen Einlagen entgegennehmenden Unternehmen, für die Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätzen an die EZB zu übermitteln sind, sollte auf statistischen Daten beruhen, die von den NZBen in dem gemäß der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/16) ([7]) eingerichteten Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (Register of Institutions and Affiliates Database — RIAD) erfasst werden. Aufgrund der Zunahme der Zahl der Institute, für die statistische Einzeldaten zu übermitteln sind, können die Verfahren zur Identifizierung dieser Institute vereinfacht werden, und es ist nicht mehr angemessen, eine Liste der „Kerninstitute“ zu führen. Um die effiziente und rechtzeitige Identifizierung der Institute sicherzustellen, für die der EZB Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätzen zu übermitteln sind, reicht es aus, dass die NZBen Änderungen im RIAD mit Blick auf die Gruppe von Instituten erfassen, für die Einzeldaten zu melden sind. Daher wird es nicht mehr für notwendig angesehen, dass der EZB-Rat oder das Direktorium der EZB auf Einzelfallbasis die Kerninstitute ermittelt oder den NZBen die Erlaubnis erteilt, Kreditinstitute, deren Summe der Aktiva dem vorgeschriebenen Schwellenwert entsprechen oder darunter liegen, von der Pflicht zur Meldung granularer Daten auszunehmen.

([6]) Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/867/oj).

([7]) Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2018/876/oj).

(9) Um den Meldeaufwand für die Meldung von Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätzen zu verringern, ist es angemessen, dass bestimmte Kategorien von MFIs ausgenommen werden, darunter Geldmarktfonds, Kreditgenossenschaften und in das „Cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogene Institute, die nur vierteljährlich melden. Ebenso ist es angemessen, dass NZBen beschließen können, für einige MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute keine Einzeldaten zu melden, wenn diese die Kriterien in Bezug auf ihre Bilanzsumme oder andere für diese Institute geltende Meldepflichten erfüllen. Wenn die NZBen beschließen, statistische Daten für MFI-Kreditinstitute oder Nicht-MFI-Kreditinstitute aufgrund ihrer Bilanzsumme nicht zu melden, ist es angemessen, dass sie im Einklang mit der Häufigkeit, in der die Gewährung oder Aufhebung von Ausnahmeregelungen für in das „Cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogene Institute gemäß Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) überprüft wird, mindestens einmal im Jahr überprüfen, ob die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

(10) Um die Kohärenz zwischen den von der EZB erstellten Statistiken zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Klassifizierung der Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten bei der Meldung statistischer Bilanzdaten anzupassen. Diese Forderungen sollten als „Kredite", und Verbindlichkeiten sollten als „Einlagen" klassifiziert werden. Daher ist es erforderlich, die Tabelle 1 in Anhang II Teil 1 der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11), die gemäß Artikel 3 der genannten Leitlinie gemeldet wird, entsprechend zu ändern. Um den NZBen ausreichend Zeit für die Umsetzung dieser Anpassung ihrer Meldungen zu geben, sollte diese Neuklassifizierung ab dem Referenzzeitraum Dezember 2026 gelten.

(11) Die Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) die in Anhang I Teil 2 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) festgelegten ausstehenden Beträge zum Monatsende, einschließlich Verbindlichkeiten aus Einlagen, die ausschließlich von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden; Diese Verbindlichkeiten aus Einlagen können auf der Grundlage bestmöglicher Schätzungen gemeldet werden, soweit Daten für jeden Monat verfügbar sind;"

   b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) die monatlichen Bereinigungen infolge Neuklassifizierung in Bezug auf jede gemäß Absatz 1 Buchstabe a gemeldete Position des ausstehenden Betrags, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Einlagen, die ausschließlich von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden;"

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die NZBen melden der EZB auf der Grundlage bestmöglicher Schätzungen statistische Daten über die zum Quartalsende ausstehenden Beträge von MFI-Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Euro-Währungsgebiet, aufgegliedert nach der Wirtschaftstätigkeit der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft. Diese Wirtschaftstätigkeit wird gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE Rev. 2.1) (*) auf der Ebene der mit einem alphabetischen Code gekennzeichneten Abschnitte gemeldet. Diese statistischen Daten werden für Kredite an inländische und ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften des Euro-Währungsgebiets getrennt gemeldet.

(*) Gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj)."

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die NZBen leiten die gemäß Absatz 1 zu meldenden statistischen Daten über MFI-Kredite aus einem oder beiden der folgenden Elemente ab:

a) aus den gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) gemeldeten statistischen Daten;

b) aus alternativen Datenquellen.

Melden die NZBen statistische Daten auf der Grundlage alternativer Datenquellen, so überwachen sie die Kohärenz dieser gemeldeten statistischen Daten mit Schätzungen, die auf gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) gemeldeten statistischen Daten beruhen. Die NZBen stellen der EZB auf Anfrage die Ergebnisse dieser Überwachung und Erläuterungen zu Differenzen zur Verfügung."

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die NZBen melden der EZB die in den Artikeln 3 bis 6 genannten vierteljährlichen statistischen Daten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) und in Übereinstimmung mit dem Meldezeitplan nach Artikel 32 dieser Leitlinie bis Geschäftsschluss des 28. Arbeitstages nach Ablauf des Quartals, auf das sich die statistischen Daten beziehen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die NZBen melden der EZB die in Artikel 7 Absatz 1 genannten vierteljährlichen statistischen Daten bis Geschäftsschluss des ersten Arbeitstages des vierten Monats, der auf das Ende des Quartals folgt, auf das sich die Daten beziehen, und in Übereinstimmung mit dem Meldezeitplan nach Artikel 32."

4. Der Titel von Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 4

EINZELNE BILANZPOSITIONEN UND ZINSSÄTZE"

5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„**Bestimmung der Berichtspflichtigen, für die statistische Einzeldaten zu melden sind**";

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die NZBen melden die in Artikel 16 genannten statistischen Daten für MFIs, es sei denn, einer der folgenden Fälle trifft zu:

a) das MFI ist ein Geldmarktfonds;

b) das MFI ist von einer zuständigen nationalen Behörde als Kreditgenossenschaft eingetragen und fällt gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) nicht in deren Anwendungsbereich;

c) das MFI ist ein in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogenes Institut, das die statistischen Berichtspflichten gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) nur vierteljährlich erfüllt;

d) die NZB beschließt, für das MFI keine statistischen Daten gemäß Absatz 1a zu melden.

Meldet ein MFI statistische Daten im Namen einer Gruppe gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2), melden die NZBen der EZB diese statistischen Daten für die Gruppe.

(*) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj)."

c) Die folgenden Absätze 1a, 1b und 1c werden eingefügt:

„(1a) Die NZBen können beschließen, die in Artikel 16 genannten statistischen Daten für ein MFI nicht zu melden, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

a) das MFI ist ein E-Geld-Institut;

b) das MFI ist ein Kreditinstitut mit einer Summe der Aktiva von höchstens 100 Mio. EUR;

c) das MFI ist ein in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogenes Institut, das kein Kreditinstitut ist, das statistische Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) meldet.

Die NZBen erfassen die MFIs, für die sie beschließen, nicht zu melden, spätestens am zehnten Arbeitstag nach dem Referenzzeitraum, auf den sich die statistischen Daten beziehen, in dem gemäß der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/16) (*) eingerichteten Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (Register of Institutions and Affiliates Database, RIAD).

(1b) Die NZBen melden die in Artikel 16 genannten statistischen Daten für Nicht-MFI-Kreditinstitute, es sei denn, alle der folgenden Fälle treffen zu:

a) das Nicht-MFI-Kreditinstitut ist ein in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogenes Institut oder die ausstehenden Beträge seiner Summe der Aktiva überschreiten nicht den in Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) für in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogene Institute festgelegten Schwellenwert;

b) die NZB beschließt, für das Nicht-MFI-Kreditinstitut keine statistischen Daten zu melden; und

c) die NZB hat das Nicht-MFI-Kreditinstitut, für das sie beschließt, nicht zu melden, spätestens am zehnten Arbeitstag nach dem Referenzzeitraum, auf den sich die statistischen Daten beziehen, in RIAD erfasst.

(1c) Beschließen die NZBen, statistische Daten gemäß Artikel 16 für ein MFI auf der Grundlage des in Absatz 1a Buchstabe b genannten Schwellenwerts oder für ein Nicht-MFI-Kreditinstitut auf der Grundlage des in Absatz 1b Buchstabe a genannten Schwellenwerts nicht zu melden, so überprüfen sie mindestens einmal jährlich, ob die darin genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden.

_____

(*) Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2018/876/oj).“

d) Die Absätze 2 und 7 werden gestrichen.

6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„**Zu meldende statistische Daten über einzelne Bilanzpositionen der MFI und Nicht-MFI-Kreditinstitute (IBSI) und über einzelne Zinssätze der MFI (IMIR)**“

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die NZBen melden der EZB die gemäß der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) erhobenen statistischen Daten zu den folgenden einzelnen Bilanzpositionen (individual balance sheet items — IBSI) der in Artikel 15 Absatz 1 genannten MFIs und der in Artikel 15 Absatz 1b genannten Nicht-MFI-Kreditinstitute:

a) die in Anhang IV Tabellen 1 und 2 dieser Leitlinie festgelegten ausstehenden Beträge zum Monatsende;

b) die in Anhang IV Tabellen 1 und 2 dieser Leitlinie festgelegten ausstehenden Beträge zum Quartalsende.

Erheben die NZBen die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Daten monatlich, können sie der EZB für diese Positionen die ausstehenden Beträge zum Monatsende melden.

(2) Die NZBen melden der EZB nach bestmöglichem Bemühen die in Anhang IV Tabellen 1 und 2 dieser Leitlinie festgelegten monatlichen statistischen Daten zu Bereinigungen in Bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 und 1b genannte Bilanz der Berichtspflichtigen gemäß Anhang I dieser Leitlinie. Diese Bereinigungen umfassen eine oder beide der folgenden Positionen:

a) Bereinigungen infolge Neubewertung;

b) Bereinigungen infolge Neuklassifizierung.

Übermitteln die NZBen der EZB Wechselkursbereinigungen zum Zweck der Ableitung von Transaktionen gemäß Anhang I Teil 2 Abschnitt 4 dieser Leitlinie, so können sie auf freiwilliger Basis Wechselkursbereinigungen in die Meldung von Reihen von Bereinigungen aufnehmen.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die NZBen beschließen, keine Nullmeldungen oder fehlende Werte an die EZB zu übermitteln."

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die NZBen melden der EZB nach bestmöglichem Bemühen die in Anhang IV Tabelle 1a dieser Leitlinie aufgeführten statistischen Daten zu übertragenen Krediten in Bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 genannten MFIs wie folgt:

a) die monatlichen Nettokreditübertragungen;

b) die ausstehenden Beträge übertragener Kredite zum Monatsende.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die NZBen beschließen, keine Nullmeldungen oder fehlenden Werte an die EZB zu übermitteln."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die NZBen melden der EZB die folgenden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 (EZB/2013/34) von den in Artikel 15 Absatz 1 dieser Leitlinie genannten MFIs erhobenen statistischen Daten zu den einzelnen Zinssätzen der MFIs (individual MFI interest rate — IMIR):

a) die monatlichen Zinssätze für die in Anhang IV Tabelle 3 dieser Leitlinie aufgeführten ausstehenden Beträge von auf Euro lautenden Einlagen und Krediten gegenüber im Euro-Währungsgebiet gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;

b) das monatliche Neugeschäftsvolumen der in Anhang IV Tabelle 3 dieser Leitlinie aufgeführten auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber im Euro-Währungsgebiet gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;

c) die monatlichen Zinssätze für das in Anhang IV Tabelle 3 dieser Leitlinie aufgeführte Neugeschäftsvolumen der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber im Euro-Währungsgebiet gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;

d) das monatliche Volumen der in Anhang IV Tabelle 3 dieser Leitlinie aufgeführten auf Euro lautenden neu verhandelten Kredite gegenüber im Euro-Währungsgebiet gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;

e) die monatlichen Zinssätze für das Volumen der in Anhang IV Tabelle 3 dieser Leitlinie aufgeführten auf Euro lautenden neu verhandelten Kredite gegenüber im Euro-Währungsgebiet gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften."

e) Absatz 4 wird gestrichen.

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die NZBen übermitteln der EZB auf Verlangen und nach bestmöglichem Bemühen Erläuterungen zu Verschmelzungen und Übernahmen, sonstigen Unternehmensumstrukturierungen und Kreditübertragungen, die während des Referenzmonats stattfanden und sich auf die gemäß diesem Artikel gemeldeten statistischen Daten auswirken."

7. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die NZBen melden der EZB die nach Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a übermittelten statistischen Daten bis Geschäftsschluss des 15. Arbeitstages nach Ablauf des Referenzzeitraums, auf den sich die statistischen Daten beziehen, und in Übereinstimmung mit dem Meldezeitplan nach Artikel 32. Nach Unterrichtung der EZB melden die NZBen der EZB die statistischen Daten für in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogene MFIs und für Nicht-MFI-Kreditinstitute jedoch bis Geschäftsschluss des 19. Arbeitstages nach Ablauf des Referenzzeitraums, auf den sich die statistischen Daten beziehen, und in Übereinstimmung mit dem Meldezeitplan nach Artikel 32."

8. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nehmen die NZBen Revisionen der statistischen Daten gemäß Artikel 10 vor, führen sie gegebenenfalls auch Revisionen der nach Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a gemeldeten statistischen Daten zu IBSI durch."

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Nehmen die NZBen Revisionen der statistischen Daten gemäß Artikel 29 vor, führen sie gegebenenfalls auch Revisionen der nach Artikel 16 Absätze 1 und 2 gemeldeten statistischen Daten zu IBSI durch."

c) Absatz 2 wird gestrichen.

9. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Der erste Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„a) die in Anhang I Teil 2 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) festgelegten ausstehenden Beträge zum Monatsende, einschließlich — auf der Grundlage bestmöglicher Schätzungen, sofern Daten verfügbar sind — der Verbindlichkeiten aus Einlagen, die ausschließlich von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden, ausgenommen:"

b) Ziffer i wird gestrichen.

10. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die monatlichen Bereinigungen infolge Neuklassifizierung in Bezug auf jede gemäß Absatz 1 Buchstabe a gemeldete Position ausstehender Beträge, mit Ausnahme der in Anhang I Teil 2 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) aufgeführten Verbindlichkeiten aus Einlagen, die ausschließlich von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden;"

11. Artikel 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) in Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) dass die gemäß Artikel 7 gemeldeten vierteljährlichen statistischen Daten über MFI-Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweigen mit den entsprechenden gemäß Artikel 4 gemeldeten statistischen Daten über Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zum Monatsende konsistent sind;"

b) Der zweite Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Sind die in den Buchstaben a und aa genannten statistischen Daten nicht zwischen allen Berichtsterminen konsistent, übermitteln die NZBen nach bestmöglichem Bemühen Revisionen mit statistischen Daten, die über alle Berichtstermine hinweg konsistent sind, mittels Schätzung."

c) Der folgende Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Sind die unter Buchstabe aa genannten statistischen Daten nicht zwischen allen Berichtsterminen konsistent, einschließlich der Fälle, in denen die NZBen die Revisionen gemäß Unterabsatz 2 übermitteln, kann die EZB Hochrechnungsmethoden auf die von den NZBen gemäß Artikel 7 gemeldeten statistischen Daten anwenden, sodass sie mit den gemäß Artikel 4 gemeldeten statistischen Daten zum Quartalsende konsistent sind."

12. Der folgende Artikel 36a wird eingefügt:

„*Artikel 36a*

Erstmalige Meldung bei bestimmten durch die Leitlinie (EU) 2026/2169 (EZB/2026/25) eingeführten Berichtspflichten

(1) Die erstmalige Meldung der gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu meldenden vierteljährlichen statistischen Daten erfolgt bis zum 30. Oktober 2026. Diese Meldung umfasst statistische Daten bis zum zweiten Quartal 2026 und beginnt mit statistischen Daten für einen der folgenden Fälle, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist:

a) mit statistischen Daten für das erste Quartal 2022 oder

b) mit statistischen Daten für das Quartal, in dem der Mitgliedstaat den Euro eingeführt hat.

Für die Zwecke der erstmaligen Meldung gemäß Unterabsatz 1 können die NZBen die EZB ersuchen, diese statistischen Daten für die Zeiträume bis einschließlich zum vierten Quartal 2025 im Namen der NZB zu erheben. Die EZB leitet diese statistischen Daten aus verfügbaren statistischen Daten ab, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) gemeldet werden.

(2) Die erstmalige Meldung der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c zu meldenden statistischen Daten, die in Anhang II Teil 1 Tabelle 1 genannt sind, erfolgt wie folgt:

a) Die NZBen melden der EZB die monatlichen statistischen Daten bis Geschäftsschluss des 15. Arbeitstages nach Ende des Monats Dezember 2026 und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 32 genannten Meldezeitplan;

b) Die NZBen melden der EZB die vierteljährlichen statistischen Daten bis Geschäftsschluss des 28. Arbeitstages nach Ende des vierten Quartals2026 und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 32 genannten Meldezeitplan.

(3) Die erstmalige Meldung der gemäß Artikel 16 zu übermittelnden statistischen Daten erfolgt mit den Daten für März 2027.“

13. Anhang I der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) wird gemäß Anhang I der vorliegenden Leitlinie geändert.

14. Anhang II Teil 1 Tabelle 1 der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Leitlinie.

15. Anhang II Teil 5 der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) wird gestrichen.

16. Anhang IV der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Leitlinie.

Artikel 2

Wirksamwerden

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die NZBen erfüllen die vorliegende Leitlinie ab dem Tag, an dem sie wirksam wird, mit folgenden Ausnahmen:

a) Artikel 1 Absatz 14 ab dem 1. Januar 2027;

b) Artikel 1 Absätze 4 bis 8, 13 und 16 ab dem 1. April 2027.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. September 2026.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG I

In Anhang I der Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11) erhält Teil 3 Abschnitt 2 folgende Fassung:

„2. *Statistiken zu einzelnen Bilanzpositionen (IBSI)*

Nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2a Buchstabe a dieser Leitlinie melden die NZBen nach dem Grundsatz des bestmöglichen Bemühens statistische Daten zu Bereinigungen, die Bereinigungen infolge Neubewertung und Neuklassifizierung sowie Nettokreditübertragungen umfassen.

Die NZBen können zur Verringerung des Meldeaufwands bei der Ableitung von Reihen von Bereinigungen und Nettokreditübertragungen einen Schwellenwertansatz anwenden. Insbesondere wenn der absolute Betrag der zu meldenden Reihen von Bereinigungen oder Nettokreditübertragungen unter 5 Mio. EUR liegt, können die NZBen stattdessen den Betrag mit null oder als fehlenden Wert melden. Dieser Schwellenwert ist indikativ und soll die NZBen bei der Entscheidung unterstützen, ob ein Wert für Bereinigungen und Nettokreditübertragungen zu melden ist oder nicht. Sind die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar, z. B. wenn sie nicht direkt an die NZB gemeldet werden, kann die NZB beschließen, für die Berechnung der Reihen von Bereinigungen oder Nettokreditübertragungen einen höheren Schwellenwert anzuwenden. Sind die Informationen von schlechter Qualität, kann die NZB beschließen, entweder eine Schätzung vorzunehmen oder einen fehlenden Wert zu melden.

Darüber hinaus sind die NZBen gemäß dieser Leitlinie nur verpflichtet, Reihen von Bereinigungen und Nettokreditübertragungen für in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogene Institute zu melden, soweit die statistischen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) von diesen Instituten erhoben werden. Stehen bei in das ‚Cutting-off-the-tail'-Verfahren einbezogenen Instituten keine der für die Meldung einer Reihe von Bereinigungen oder Nettokreditübertragungen erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung, können die NZBen einen fehlenden Wert melden."

ANHANG II

„Tabelle 1

Für die Bilanz von Zentralbanken zu meldende zusätzliche Positionen ([1])

BILANZPOSITIONEN	Gesamt	Euro-Währungsgebiet		Übrige Welt	
		Inland	Euro-Währungsgebiet ohne Inland		Nicht-MFIs
PASSIVA					
8. **Bargeldumlauf**					
Darunter: Banknoten					
Euro-Banknoten	**M** (†)				
auf nationale Währungen lautende Banknoten ([2])	**M** (†)				
Darunter: Münzen					
auf Euro lautende Münzen	**M** (†)				
auf nationale Währungen lautende Münzen ([2])	**M** (†)				
9. **Einlagen**					
darunter: Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf			**M**		
9.1.e. **Täglich fällige Einlagen (Euro)**					**M**
9.1.x **Täglich fällige Einlagen (Fremdwährungen)**					**M**
10. **Geldmarktfondsanteile**					
11. **Begebene Schuldverschreibungen**					
bis zu 1 Jahr ([3])		**M**	**M**	**M**	
12. **Kapital und Rücklagen**					
13. **Übrige Passiva**					
darunter: schwebende Verrechnungen	**M**				
darunter: Zwischenkonten	**M**				
darunter: Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	**M**				
darunter: Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen ([4])	**Q** (#)				
darunter: Bereinigungen infolge rechnungslegungsbedingter/statistischer Abweichungen ([5])	**M** (#)				
Ausgleichsposten für Sonderziehungsrechte	**M** (#)				

BILANZPOSITIONEN	Gesamt	Euro-Währungsgebiet		Übrige Welt	
		Inland	Euro-Währungsgebiet ohne Inland		Nicht-MFIs
AKTIVA					
1. **Kassenbestand**					
2. **Kredite**					
darunter: Intra-Eurosystem-Forderungen aus dem Euro-Banknotenumlauf			**M**		
darunter: Einlagen bei der EZB für die internationale Währungsreserve ([6])			**M**		
3. **Gehaltene Schuldverschreibungen**					
darunter: aufgelaufene Zinsen auf gehaltene Schuldverschreibungen ([7])	**Q**				
4. **Anteilsrechte**					
5. **Investmentfondsanteile**					
6. **Nichtfinanzielle Vermögenswerte**					
7. **Übrige Aktiva**					
darunter: schwebende Verrechnungen	**M**				
darunter: Zwischenkonten	**M**				
darunter: Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle ([8])	**Q** (#)				
darunter: Forderungen aus vom Zentralstaat ausgegebenen im Umlauf befindlichen Münzen		**M**			
darunter: aufgelaufene Zinsen auf gehaltene Schuldverschreibungen ([7])	**Q**				
Gold und Goldforderungen (nur Währungsgold)	**M** (#)				
Forderungen an den IWF — Ziehungsrechte, SZR, sonstige Forderungen	**M** (#)				

([1]) Für alle Positionen zu meldende ausstehende Beträge. Für die mit einer Raute (#) markierten Zellen sind Bereinigungen infolge Neuklassifizierung und Neubewertung zu melden. Für die mit einem Kreuz (†) markierten Zellen sind nur Bereinigungen infolge Neuklassifizierung zu melden.

([2]) Auf eine frühere nationale Währung lautende Banknoten und Münzen, die nach Einführung des Euro weiterhin zum Bestand gehören. Die Daten sind für mindestens 12 Monate nach der Erweiterung zu melden.

([3]) Nur zu melden, wenn der Vorgang einschlägig ist.

([4]) Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die Verbindlichkeiten der MFIs gegenüber privaten Haushalten in Form von technischen Rückstellungen sind, die gebildet werden, um Alterssicherungsleistungen für Angestellte zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich in der Regel auf Altersvorsorgeeinrichtungen der Angestellten, die nicht an ein eigenständiges Unternehmen ausgelagert wurden.

([5]) Diese Position stellt eine Netto-Bereinigung dar, die durchgeführt wird, um in der statistischen Bilanz Abweichungen zwischen den statistischen und für Zwecke des Rechnungswesens vorgenommenen Bewertungen von gemeldeten Aktiva und Passiva auszugleichen.

([6]) Diese Position enthält die Forderungen der NZBen in Euro, die den Gegenwert der Übertragung von Währungsreserven durch die NZBen auf die EZB darstellen.

([7]) Aufgelaufene Zinsen sind entsprechend den nationalen Gepflogenheiten im Rahmen der gehaltenen Schuldverschreibungen oder der übrigen Aktiva zu melden.

([8]) Der Teil der Bruttoprämien der MFIs, der der folgenden Rechnungsperiode zuzuordnen ist, zuzüglich Forderungen der MFIs, die noch nicht abgewickelt sind."

ANHANG III

„ANHANG IV

Tabelle 1

Einzelne Bilanzpositionen (IBSI)

Ausstehende Beträge und Bereinigungen (Aktiva)

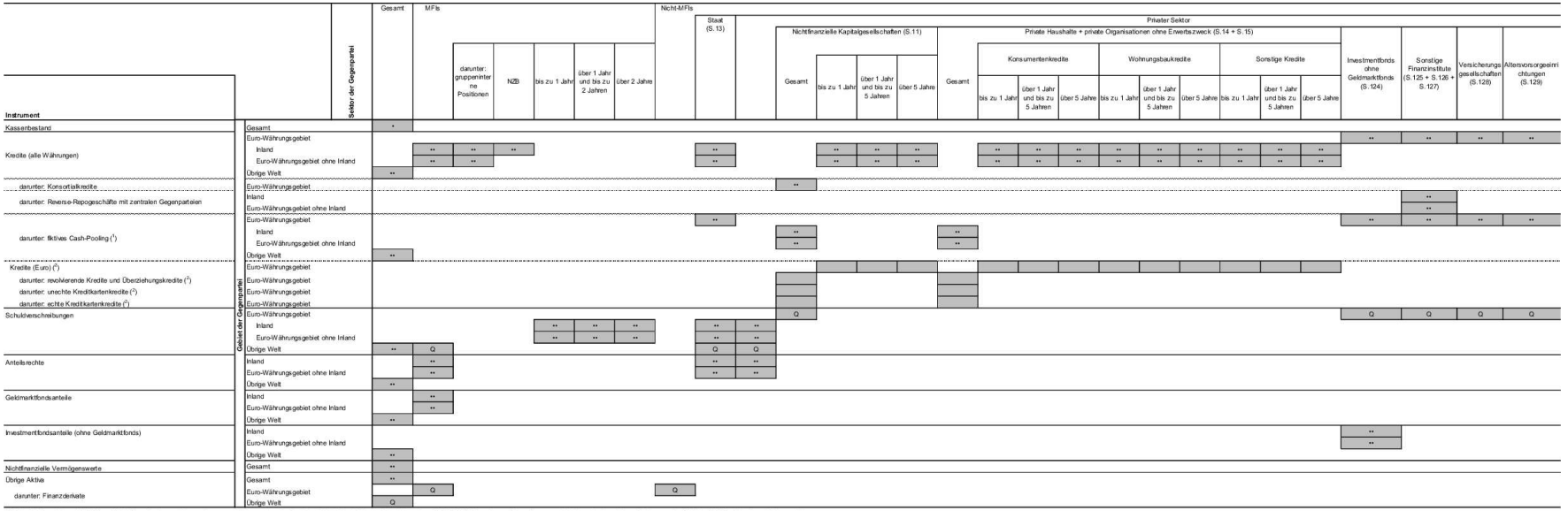

(1) Diese Reihen können für MFIs auf freiwilliger Basis gemeldet werden, wenn die ausstehenden Beträge die in Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung EZB/2021/2 festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten. Diese Reihen werden für Nicht-MFI-Kreditinstitute nicht gemeldet.

(2) Diese Reihen sind als Ergänzung zur Übermittlung der Daten der einzelnen Zinssätze der MFIs (MIR) erforderlich. Diese Reihen werden für Nicht-MFI-Kreditinstitute nicht gemeldet.

Q	Monatliche Indikatoren. Vierteljährliche Indikatoren; die NZBen können stattdessen diese Indikatoren monatlich melden, wenn die Daten verfügbar sind.
*	Reihe von Bereinigungen: Bereinigungen infolge Neuklassifizierung.
**	Reihe von Bereinigungen: Bereinigungen infolge Neuklassifizierung und Neubewertung zusammengefasst; die NZBen können, wenn sich dadurch der Meldeaufwand verringert, nur Bereinigungen infolge Neuklassifizierung melden.

Tabelle 1a

Einzelne Bilanzpositionen (IBSI)

Übertragene Kredite

Instrument		Sektor der Gegenpartei	Gesamt	MFIs	Nicht-MFIs	Staat (S.13)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)			Private Haushalte + private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.14 + S.15)			Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (S.124)	Sonstige Finanzinstitute (S.125 + S.126 + S.127)	Versicherungsgesellschaften (S.128)	Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)
							bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige Kredite				
Nettokreditübertragungen mit Auswirkungen auf die gemeldeten Beträge (Erwerbe abzüglich Veräußerungen)	Euro-Währungsgebiet															
	Inland															
	Inland															
	Übrige Welt															
Ausstehender Betrag der mit Ausbuchung übertragenen und vom MFI bedienten Kredite (1)	Euro-Währungsgebiet															
	Inland															
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland															
Ausstehender Betrag der ohne Ausbuchung aus der MFI-Bilanz übertragenen Kredite	Euro-Währungsgebiet															
	Inland															
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland															

(1) Ohne Kredite, die an andere MFIs im Euro-Währungsgebiet übertragen werden.

Monatliche Indikatoren.

Tabelle 2

Einzelne Bilanzpositionen (IBSI)

ausstehende Beträge und Bereinigungen (Passiva)

Instrument	Gebiet der Gegenpartei	Sektor der Gegenpartei	Gesamt	Gesamt: bis zu 1 Jahr	Gesamt: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	Gesamt: über 2 Jahre	MFIs	MFIs: darunter: gruppeninterne Positionen	MFIs: NZB	Nicht-MFIs	Nicht-MFIs: Zentralstaat (S.1311)	Nicht-MFIs: Sonstige Staat (S.1312 + S.1313 + S.1314)	Nicht-MFIs: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Nicht-MFIs: Private Haushalte + private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.14 + S.15)	Nicht-MFIs: Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (S.124)	Nicht-MFIs: Sonstige Finanzinstitute (S.125 + S.126 + S.127)	Nicht-MFIs: Versicherungsgesellschaften (S.128)	Nicht-MFIs: Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)
Einlagen (Währungen insgesamt)																		
Gesamt	Inland						•	•	•		•							
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland						•	•			•							
	Übrige Welt		•															
Täglich fällig	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
darunter: fiktives Cash-Pooling (1)	Euro-Währungsgebiet										•	•	•	•	•	•	•	•
	Übrige Welt		•															
Mit vereinbarter Laufzeit																		
bis zu 1 Jahr	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
über 2 Jahre	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
Mit vereinbarter Kündigungsfrist																		
bis zu 3 Monaten	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
über 3 Monate	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
Repogeschäfte	Inland											•	•	•	•	•	•	•
	Euro-Währungsgebiet ohne Inland											•	•	•	•	•	•	•
darunter: mit zentralen Gegenparteien	Inland															•		
	Eurogebiet ohne Inland															•		
Einlagen (Euro)	Gesamt		Q															
Täglich fällig (2)	Euro-Währungsgebiet																	
mit vereinbarter Laufzeit (2)																		
bis zu 1 Jahr	Euro-Währungsgebiet																	
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	Euro-Währungsgebiet																	
über 2 Jahre	Euro-Währungsgebiet																	
Mit vereinbarter Kündigungsfrist (2)																		
bis zu 3 Monaten	Euro-Währungsgebiet																	
über 3 Monate	Euro-Währungsgebiet																	
Begebene Schuldverschreibungen																		
in Euro	Gesamt			••	••	••												
in Fremdwährung				••	••	••												
Kapital und Rücklagen	Gesamt		••															
Sonstige Verbindlichkeiten	Gesamt		••															
darunter: Finanzderivate	Euro-Währungsgebiet						Q			Q								
	Übrige Welt		Q															

(1) Diese Reihen können für MFIs auf freiwilliger Basis gemeldet werden, wenn die ausstehenden Beträge die in Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung EZB/2021/2 festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten. Diese Reihen werden für Nicht-MFI-Kreditinstitute nicht gemeldet.

(2) Diese Reihen sind als Ergänzung zur Übermittlung der Daten der einzelnen Zinssätze der MFIs (MIR) erforderlich. Diese Reihen werden für Nicht-MFI-Kreditinstitute nicht gemeldet.

	Monatliche Indikatoren.
Q	Vierteljährliche Indikatoren; die NZBen können stattdessen diese Indikatoren monatlich melden, wenn die Daten verfügbar sind.
•	Reihe von Bereinigungen: Bereinigungen infolge Neuklassifizierung.
••	Reihe von Bereinigungen: Bereinigungen infolge Neuklassifizierung und Neubewertung zusammengefasst; die NZBen können, wenn sich dadurch der Meldeaufwand verringert, nur Bereinigungen infolge Neuklassifizierung melden.

Tabelle 3

Einzelne Zinssätze der MFI (IMIR)

INSTRUMENTENKATEGORIEN FÜR ZINSSÄTZE FÜR AUSSTEHENDE BETRÄGE

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Meldepflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten	Mit vereinbarter Laufzeit	bis zu 2 Jahren	AAR
			über 2 Jahre	AAR
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Mit vereinbarter Laufzeit	bis zu 2 Jahren	AAR
			über 2 Jahre	AAR
Kredite in EUR	An private Haushalte	Wohnungsbaukredite	bis zu 1 Jahr	AAR
			über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	AAR
			über 5 Jahre	AAR
		Konsumenten- und sonstige Kredite	bis zu 1 Jahr	AAR
			über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	AAR
			über 5 Jahre	AAR
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Gesamt	bis zu 1 Jahr	AAR
			über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	AAR
			über 5 Jahre	AAR

INSTRUMENTENKATEGORIEN FÜR ZINSSÄTZE FÜR DAS NEUGESCHÄFT

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Meldepflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten	Täglich fällig (*)		AAR
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Laufzeit über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	AAR, Betrag
			Laufzeit über 2 Jahre	AAR, Betrag
		Mit vereinbarter Kündigungsfrist (*)	Kündigungsfrist bis zu 3 Monaten	AAR
			Kündigungsfrist mehr als 3 Monate	AAR
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Täglich fällig (*)		AAR
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Laufzeit über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	AAR, Betrag
			Laufzeit über 2 Jahre	AAR, Betrag
		Repogeschäfte		AAR, Betrag

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Meldepflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite (*)		AAR
		Echte Kreditkartenkredite (*)		AAR
		Konsumentenkredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren	AAR, Betrag
		Wohnungsbaukredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren bis zu 10 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 10 Jahren	AAR, Betrag
		Sonstige Kredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren	AAR, Betrag
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite (*)		AAR
		Echte Kreditkartenkredite (*)		AAR
		Kreditbetrag von bis zu 0,25 Mio. EUR (**)	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu 3 Monaten	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 3 Monaten bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	AAR, Betrag

	Sektor	Art des Instrumente	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Meldepflicht
			Anfängliche Zinsbindung von über 3 Jahren bis zu 5 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren bis zu 10 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 10 Jahren	AAR, Betrag
		Kredite von über 0,25 Mio. EUR und bis zu 1 Mio. EUR (**)	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu 3 Monaten	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 3 Monaten bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 3 Jahren bis zu 5 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren bis zu 10 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 10 Jahren	AAR, Betrag
		Kreditbetrag von über 1 Mio. EUR (**)	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu 1 Jahr	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	AAR, Betrag
			Anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren	AAR, Betrag

(*) Für diese Meldepositionen sind die Geschäftsvolumina im Berichtsschema für einzelne Bilanzpositionen enthalten.
(**) Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenkredite ausgenommen.

INSTRUMENTENKATEGORIEN FÜR ZINSSÄTZE FÜR NEUVERHANDLUNGEN

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Meldepflicht
Neu verhandelte Kredite (*) in EUR	An private Haushalte	Konsumentenkredite		AAR, Betrag
		Wohnungsbaukredite		AAR, Betrag
		Sonstige Kredite		AAR, Betrag
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			AAR, Betrag

(*) Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenkredite ausgenommen.“